



Emmentaler Schützenverband

STATUTEN

Emmentaler Schützenverband

STATUTEN

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Zweck Unter dem Namen Emmentaler Schützenverband besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 des ZGB. Er hat den Zweck, den schweizerischen und kantonalen Schützenvereine in der Erfüllung seiner Aufgabe kräftig zu unterstützen, das freiwillige Schiesswesen zu fördern und kameradschaftliche und vaterländische Gesinnung zu pflegen.

Art. 2

Sitz Der rechtliche Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Der Verband besteht aus Schützensektionen der drei Amtsbezirke Konolfingen, Signau und Trachselwald. Jede Verbandssektion gehört zugleich dem schweizerischen und dem kantonalen Schützenverein an.

Unterverbände Bilden mehrere Verbandssektionen einen Unterverband, so sind dessen Statuten dem Vorstand des Emmentaler Schützenverbandes zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4

**Eintritte
Austritte** Ein- und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten, erstere mit Angabe der Mitgliederzahl und Beilage der von der kantonalen Militärdirektion genehmigten Statuten. Über Aufnahme und Austritt entscheidet der Vorstand. Allfällige Austritte haben auf Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Pflichten zu erfolgen.

Art. 5
Ausschluss Sektionen, die wiederholt die Verbandsverpflichtungen nicht erfüllen oder den Verbandsstatuten zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mit Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen verloren.

Art. 6
Ehrenmitgliedschaft Wer sich in unserem Verbandsgebiet um das freiwillige Schiesswesen verdient gemacht hat, kann durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Organisation

Art. 7
Verbandsorgane Die Organe des Verbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsprüfungssektion

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 8
Zeitpunkt der DV Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal im 1. Quartal statt, und soll, wenn immer möglich, vor derjenigen des Kantonal-schützenvereins Bern durchgeführt werden.

Ausserordentliche DV Ausserordentliche Delegiertenversammlungen findet statt, wenn es der Vorstand oder 10 Verbandssektionen verlangen. Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind unter Angabe der Gründe schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten.

Eingabetermin für Anträge Anträge und Begehren von Verbandssektionen sind jeweils bis 31. Dezember schriftlich dem Verbandspräsidenten einzureichen.

Termin der Traktanden-zustellung Die Traktanden mit allfälligen Untertagen sind mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung allen Verbandssektionen zuzustellen.

Stimmrecht Die Sektionen sind an der Delegiertenversammlung wie folgt stimmberechtigt (Entscheidend ist die Mitgliederzahl gemäss Jahresbericht des KSV Bern des Vorjahres):

- bis 99 Mitglieder = 2 Delegierte
- 100 bis 199 Mitglieder = 3 Delegierte
- 200 und mehr Mitglieder = 4 Delegierte

Präsidenten der Schiesskommission Stimmberechtigt sind auch die Ehrenmitglieder des Verbandes, die Vertreter des Emmentals im KSV und SSV, die Vorstandsmitglieder, sowie die Mitglieder des Matchkomitees.

Vorsitz DV und Stichentscheid Der Eidg. Schiessoffizier und die Präsidenten der kantonalen Schiesskommissionen des Verbandsgebietes sind zur Delegiertenversammlung einzuladen und haben beratende Stimme.

Abstimmungen und Wahlen Bei Abstimmungen in Sachgeschäften gilt das einfache, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ohne anderslautenden Beschluss der Delegiertenversammlung werden Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt.

Geheime Abstimmung Geheime Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 9
Aufgaben der DV Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Bestimmung des Jahresbeitrages der Sektionsmitglieder und Genehmigung des Voranschlages.
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfungssektion und der Protokollprüfungssektion.
- Beschlussfassung über die Abhaltung des emmentalschen Landesschiessens und Wahl des Festortes und der durchführenden Sektion(en).
- Genehmigung der Grundbestimmungen für den Schiessplan des Landesschiessens.
- Stellungnahme zu den Traktanden der Versammlungen von übergeordneten Schützenverbänden.
- Bestimmen der Kandidaten als Vertreter des Emmentals in übergeordnete Schützenverbände.
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und der bis 31. Dezember eingereichten Anträge der Verbandssektionen.
- Ehrungen.
- Festsetzung der Verbandsabgaben für Schiessanlässe.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Festsetzung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Vertreter von KSVB und SSV.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- Ausschluss von Sektionen.
- Genehmigung von Statutenänderungen.

b) Der Verbandsvorstand

Art. 10

Zusammensetzung des Vorstandes Der Verbandsvorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, inklusive Präsident. Jedes Amt hat Anrecht auf 2 bis 4 Vertreter. Der Präsident wird von der DV gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Amts-dauer Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtsdauer.

Art. 11

Unterschriftsberechtigung Präsident und Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 12

Kompetenzen Der Vorstand führt die laufenden Verbandsgeschäfte. Er verfügt über einen Kredit bis Fr. 3000. — pro Geschäftsjahr.

Art. 13

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes:

- Festsetzung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung deren Traktanden und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- Aufstellung der Grundbestimmungen für das Landesschiessen und dessen Ausschreibung.
- Bestimmung der Delegierten für die kantonalen und schweizerischen Delegiertenversammlungen und an die Delegiertenversammlung der emmentalischen Veteranen.
- Organisation des Feldschessens und weiterer von übergeordneten Schützenverbänden übertragenen Schiessanlässen in Verbindung mit den Sektionen und Kreisleitungen.
- Aufsicht über die im Verbandsgebiet stattfindenden abgabepflichtigen Schiessanlässe.
- Begutachtung der Anmeldungen für die Feldmeisterschaftsmedaillen mit Antrag zuhanden des Kantonalvorstandes.
- Unterbringung, Aufbewahrung und Versicherung der dem Verband gehörenden Landesteilfahnen und Akten.
- Erledigung aller übrigen Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
- Besorgung der Protokoll- und Rechnungsführung, sowie der laufenden Geschäfte.
- Wahl von Spezialkomitees und Erlass oder Genehmigung der notwendigen Reglemente.
- Entscheid über Streitigkeiten, die nicht an andern Instanzen zugewiesen werden.
- Beschlussfassung betreffend Eintritte und Austritte von Sektionen.

Entschädigungen Die Vorstandsmitglieder und Vertreter von KSV und SSV werden gemäss Beschluss DV entschädigt.

c) Rechnungsprüfungssektion

Art. 14

Rechnungsprüfung Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für 1 Jahr eine Schützensektion als verantwortliche Rechnungsprüfungssektion. Diese hat die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen, an der Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Schiesswesen

Art. 15

Landesschiessen Der Verband veranstaltet in der Regel alle fünf Jahre ein Emmentalisches Landesschiessen mit einem Wettkampf der Verbandssektionen. In diesen Jahren darf im Verbandskreis kein Schiessanlass der Gruppe C stattfinden.

Die Ausschreibung eines Landesschiessens erfolgt, drei Jahre vor der Durchführung, an alle Sektionen. Verantwortlich für die Ausschreibung ist der Vorstand. Interessierte Sektionen melden sich im Jahr der Bekanntgabe bis 1. November beim Verbandsvorstand.

Art. 16

Anmeldung und Genehmigung von Schiessanlässen Anmeldungen zur Durchführung von Schiessanlässen der Gruppe B und C sind gemäss den Vorschriften für das sportliche Schiessen des SSV einzureichen. Die Termine zur Anmeldung beim Verbandsvorstand werden vom zuständigen Landesteil-Chef rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 17

Bewilligung der Schiessen Gruppen B und C Der Vorstand unterbreitet dem KSV die Schiessen der Gruppe B und C, die in den folgenden Jahren zur Durchführung gelangen sollen, zur Genehmigung. Bewerben sich im gleichen Jahr mehrere Sektionen für die Durchführung eines Schiessanlasses der Gruppe C, so erhalten in der Regel diejenigen Sektionen den Vorzug, die einen solchen Anlass noch nie oder seit längerer Zeit nicht mehr durchgeführt haben.

Art. 18

Ausbildung Nachwuchs Match-schiessen Der Emmentalische Schützenverband unterstützt und fördert das Jungschützenwesen, die Nachwuchsausbildung sowie das Sport- und Match-schiessen.

Art. 19

Verstösse

Die Ahndung von Verstössen gegen Vorschriften, Schiessplanbestimmungen und Anordnungen von Funktionären erfolgt gemäss Disziplinarreglement des SSV vom 1. Januar 1991.

V. Finanzielles

Art. 20

Beiträge
Abgaben

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- a) Jahresbeitrag pro Vereinsmitglied. Als Grundlage zur Berechnung des Jahresbeitrages der Vereine gilt das Mitgliederverzeichnis des Kantonschützenvereins des Vorjahres.
- b) Abgaben aus Schiessen der Gruppe B und C.
- c) freiwilligen Zuwendungen.

Zuwendungen

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Statuten-
änderung

Über Statutenänderungen oder Auflösung des Verbandes beschliesst die Delegiertenversammlung mit drei Vierteln Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

Vermögen

Über die Verwendung eines bei allfälliger Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens beschliesst die Delegiertenversammlung.

Art. 22

Bieten diese Statuten in irgend einem Falle keine genügende Grundlage, so wird zunächst nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen oder eidgenössischen Statuten oder, wenn solche fehlen, nach bisher üblichen Grundsätzen verfahren. Letzten Endes gilt der Entscheid des Kantonalvorstandes.

Art. 23

Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 1966. Sie wurden durch die Delegiertenversammlung vom 29. Februar 1992 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Kantonschützenvereins Bern auf 1. Januar 1993 in Kraft.

Namens des Emmentalischen Schützenverbandes:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt, namens des Kantonalvorstandes:

Der Präsident:

Der Sekretär: